

# Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Freiflächen – Photovoltaikanlage bei Wattenberg / Berching

Landkreis Neumarkt



Auftraggeber: Juraenergie e.G.  
Nürnberger Str. 35  
92318 Neumarkt i.d.OPf

Bearbeitung: Büro Genista  
Georg Knipfer  
Danzigerstr. 9  
92318 Neumarkt  
Tel.: 09181/42115  
e-mail: [georg.knipfer@web.de](mailto:georg.knipfer@web.de)

Auftragszeitraum: März 2022 - November 2023

## 1. Durchgeführte Begehungen:

09.03.22, 06.04.22, 29.04.22, 15.05.22, 06.06.22

## 2. Allgemeine Grundlagen, Erfassungsziele und Methodik:

Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Bayern vorkommenden Arten der folgenden zwei Artengruppen zu berücksichtigen:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL

*Anmerkung: Die grundsätzlich ebenfalls zu berücksichtigenden*

*„Verantwortungsarten“ nach §54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG müssen erst in einer neuen Bundesartenschutzverordnung bestimmt werden. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit aber nicht bekannt.*

Die nach nationalem Recht als streng und besonders geschützt eingestuft Arten sind nicht bzw. nicht mehr Gegenstand der saP. Für diese Arten gelten nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die Zugriffsverbote des Absatzes 1 nicht. Inwieweit derart geschützte Arten bei einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung künftig als „Verantwortungsarten“ wieder zu Prüfungsgegenständen der saP werden, bleibt vorerst dahingestellt.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass dieses Artenspektrum bei der naturschutzfachlichen Bewertung völlig außer Betracht bleibt. Die Eingriffsregelung als naturschutzrechtliche Auffangregelung hat mit ihrer Eingriffsdefinition und Folgenbewältigungskaskade einen umfassenden Ansatz, der auch den Artenschutz insgesamt und damit auch diese Arten als Teil des Naturhaushalts erfasst (§14 Abs.1 i.V.m.§1 Abs.2 und 3 BNatSchG). Grundsätzlich werden dabei über vorhandene Biotopstrukturen und Leitarten Rückschlüsse auf die nach allgemeinen Erfahrungswerten vorhandenen Tier- und Pflanzenarten gezogen. Eine über diesen indikatorischen Ansatz hinausgehende exemplarbezogene vollständige Erfassung aller Tier- und Pflanzenarten wäre angesichts der hier zu berücksichtigenden Artenzahl weder erforderlich noch verhältnismäßig (vgl. hierzu auch BVerwG, Beschluss v. 21.2.97, Az. 4 B 177.96). Sofern sich dabei schutzwürdige Artvorkommen wie bsp. Arten der Roten Listen ergeben, sind diese im Einzelfall im Rahmen der Eingriffsregelung vertieft zu betrachten.

Zusätzlich zu der eigenen Erhebung wurde das Gebiet nach Fundorten der Artenschutzkartierung und der Biotopkartierung abgeprüft. Hierzu finden sich keine Daten.

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Vorhabensfläche lag der Schwerpunkt der Erfassungen auf den vorkommenden Brutvogelarten (insb. Bodenbrüter und Arten der angrenzenden Gehölze). Ein besonderes Augenmerk galt dabei der Feldlerche, aber auch potentielle Vorkommen von Heidelerche, Baumpieper, Rebhuhn und Wachtel wurden bei den Begehungen mit erfasst. Zusätzlich wurden alle weiteren möglichen Feldbrüter mit aufgenommen.

Insgesamt wurden 5 Begehungen im Zeitraum zwischen Anfang März und Anfang Juni durchgeführt. Dabei wurde das Gelände streifenförmig abgegangen und alle vorkommenden Reviere punktgenau erfasst. In der Zusammenfassung der einzelnen Begehungstermine

wurden die Reviere abgegrenzt. Zusätzlich wurden angrenzende Acker- und Wiesenflächen in einer Entfernung von ca. 50m zur geplanten PV-Anlage im Nord- West- und Südteil der Anlage mit untersucht. Diese treten hier nur kleinflächig in Erscheinung, da der überwiegende Teil angrenzender Flächen Waldbereiche betrifft. Die Begehungen fanden bei günstigen Witterungsbedingungen (keine Schneelage, geringe Windstärke, kein starker Regen) statt.

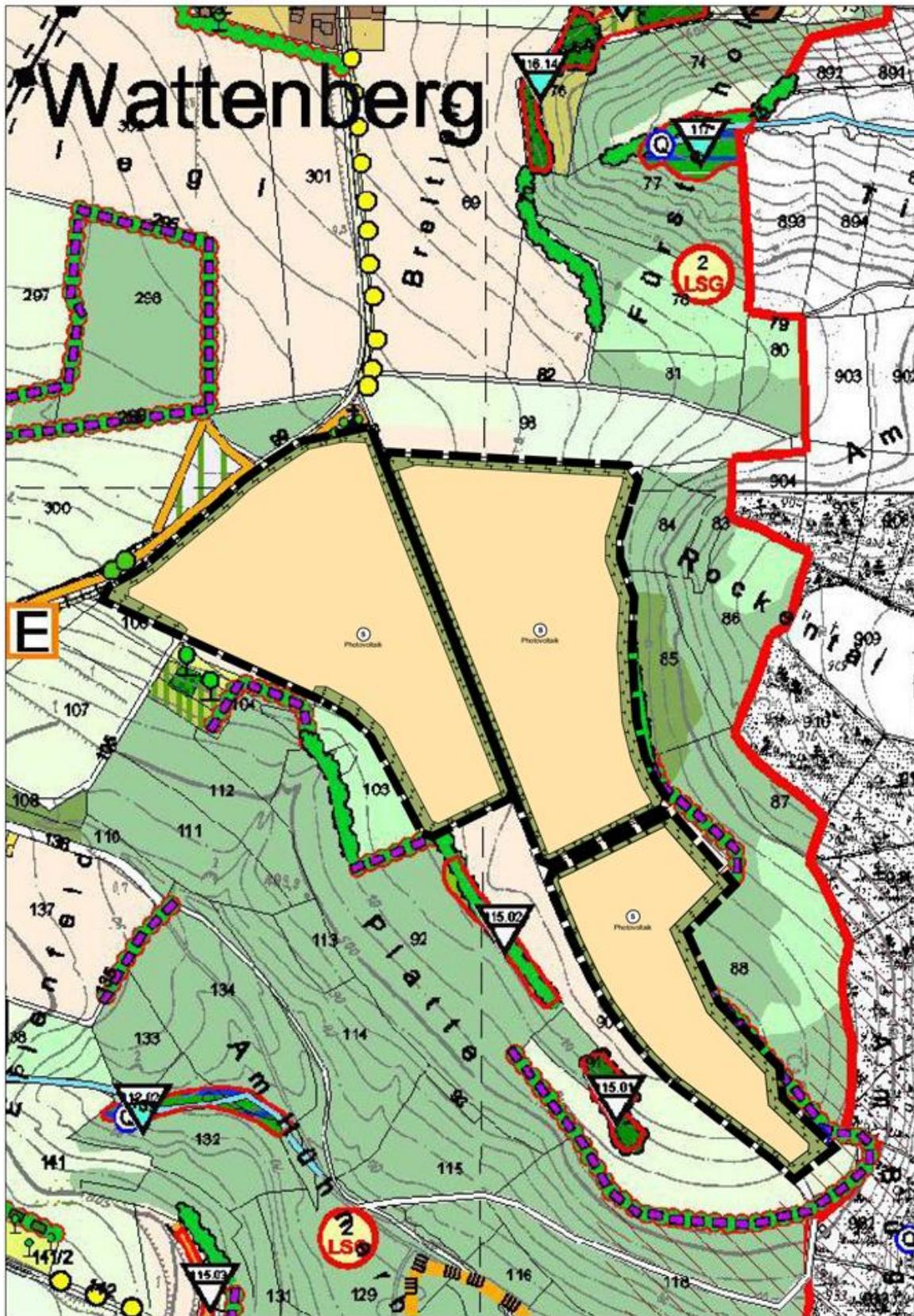
Auf den betroffenen Ackerflächen wurden 2022 Mais und Getreide angebaut.

Die methodische Vorgehensweise orientierte sich an den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“. Die Erfassungen wurden von Georg Knipfer durchgeführt.

### **3. Vorhabensbeschreibung**

Auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Offenlandflächen südlich von Wattenberg ist der Bau einer knapp 11 Hektar großen Freiflächen-PV-Anlage geplant. Die Fläche ist der Rest einer Jurahochfläche, welche anschließend in die Hangbereiche des Weißen Labertals übergehen. Der Standort liegt im nördlichen Stadtgebiet von Berching (Landkreis Neumarkt i.d. OPf., Regierungsbezirk Oberpfalz). Das Gebiet umfasst die Flurstücke mit den Flurnummern 101, 95, 96 und TF 88 die durch einen Flurweg (Fl.Nr. 89) getrennt sind. Die Flurnummern liegen in der Gemarkung Wattenberg. Naturräumlich befindet sich das Plangebiet auf der Fränkischen Alb (nach Ssymanck).

Am östlichen Rand schließen Waldbereiche aus Kiefer, Fichte und Rotbuche an. Im Nordteil befinden sich eine Ortsverbindungsstraße und landwirtschaftlich genutzte Flächen. Westlich und südlich finden sich Äcker und Wiesen, sowie Gehölze und nicht weit davon entfernt Mischwaldbestände.



Kartengrundlage: Flächennutzungsplan, digitalisierte Fassung

Abbildung 1: Umgrenzung der geplanten PV-Anlage bei Wattenberg

## 4. Ergebnisse der Erfassungen und Auswirkungen auf Arten bzw. Artengruppen:

### 4.1. Fledermäuse und sonstige Säugetiere:

Alle heimischen Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt. Im Gebiet wurde eine Abschätzung zu möglichen Fledermausvorkommen durchgeführt.

Die strukturarmen Acker- und Wiesenflächen sind für Fledermäuse als Jagdhabitat von untergeordneter Bedeutung. Somit dürften im Gebiet eher wenige Arten anzutreffen sein. Die angrenzenden Saum- und Übergangsbereiche zum Wald bleiben erhalten und sind somit für Fledermäuse weiter als Jagdgebiete verfügbar. Erhebliche Beeinträchtigungen sind deshalb nicht zu erwarten. Im Gebiet kommen keine potentiellen Quartiermöglichkeiten vor. Negative Auswirkungen auf diese Artengruppe können ausgeschlossen werden.

Weitere Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Biber, Baumschläfer, Haselmaus, Birkenmaus, Feldhamster, Fischotter, Luchs, Wildkatze, Wolf) sind nicht zu erwarten, da keine entsprechenden Lebensräume vorhanden sind.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Säugetierarten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

### 4.2. Kriechtiere und Lurche:

Vorkommen von Schlingnatter und Zauneidechse, welche im Umfeld noch vorkommen, sind auf den Agrarflächen nicht zu erwarten und konnten bei den Begehungen auch nicht bestätigt werden. Auch bei den Lurchen finden sich im und im Umfeld des Gebietes keine bekannten Vorkommen.

Vorkommen weiterer Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Sumpfschildkröte, Östliche Smaragdeidechse, Mauereidechse, Äskulapnatter, Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Kleiner Wasserfrosch, Moorfrosch, Springfrosch, Alpensalamander, Kammmolch*) können ebenfalls ausgeschlossen werden, da diese im Naturraum nicht vorkommen bzw. keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Kriechtiere und Lurche können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

#### 4.3. Fische:

Ein Vorkommen derartiger Arten (*Balons Kaulbarsch*) kann ausgeschlossen werden, da im Gebiet keine geeigneten Lebensräume zu finden sind.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

#### 4.4. Libellen:

Ein Vorkommen prüfungsrelevanter Arten (*Asiatische Keiljungfer, Östliche Moosjungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer, Grüne Keiljungfer, Sibirische Winterlibelle*) kann ausgeschlossen werden, da für diese Arten entsprechende Lebensräume im Gebiet fehlen.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

#### 4.5. Schmetterlinge (Tagfalter und Nachtfalter):

Ein Vorkommen von in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Schmetterlingsarten (*Quendel-Ameisenbläuling, Wald-Wiesenvögelchen, Moor-Wiesenvögelchen, Heckenwollafter, Kleiner Maivogel, Haarstrangwurzeleule, Gelbringfalter, Großer Feuerfalter, Blauschillernder Feuerfalter, Schwarzblauer Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Apollofalter, Schwarzer Apollo, Nachtkerzenschwärmer*) kann im Gebiet ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Lebensräume vorhanden sind.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

#### 4.6. Käfer:

Vorkommen der fünf zu prüfenden Arten (*Großer Eichenbock*, *Scharlach-Prachtkäfer*, *Breitrand*, *Eremit*, *Alpenbock*) können im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

#### 4.7. Weichtiere:

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Zierliche Tellerschnecke*, *Gebänderte Kahnschnecke*, *Gemeine Flussmuschel*) können ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Habitate vorkommen.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

#### 4.8. Gefäßpflanzen:

Ein Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Europäischer Frauenschuh*, *Lilienblättrige Becherglocke*, *Kriechender Sellerie*, *Braungrüner Streifenfarn*, *Dicke Trespe*, *Herzlöffel*, *Böhmischer Fransenenzian*, *Sumpf-Siegwurz*, *Sand-Silberscharte*, *Liegendes Büchsenkraut*, *Sumpf-Glanzkraut*, *Froschkraut*, *Bodensee-Vergißmeinnicht*, *Finger-Küchenschelle*, *Sommer-Wendelähre*, *Bayerisches Federgras*, *Prächtiger Dünnfarn*) kann im Wirkraum ausgeschlossen werden, da die Arten im Naturraum nicht vorkommen oder keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

**Schädigungs- und Störungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

#### 4.9. Vögel:

Alle heimischen Brutvogelarten sind im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung zu behandeln. Im Gebiet wurden insg. fünf Begehungen während der Brutzeit zwischen Anfang März und Anfang Juni durchgeführt. Diese fanden am 09.03.22, 06.04.22, 29.04.22, 15.05.22 und am 06.06.22 statt. Der Schwerpunkt lag dabei auf der Erfassung von ackerbrütenden Arten, sowie den Arten der angrenzenden Gehölze. Im Umfeld brütende oder rastende Arten wurden ebenfalls mit erfasst. Hierbei wurde das Gelände streifenförmig abgegangen, um alle Reviere der im Gebiet brütenden Arten genau zuordnen zu können. Eine detaillierte Beschreibung der methodischen Vorgehensweise findet sich in Punkt 2.

Folgende Vogelarten konnten bei den fünf Begehungen nachgewiesen werden.

Art	RL By	RL D	BG	VS	Bemerkungen zu Artvorkommen	Betroffenheit
<b><i>Aves (Vögel)</i></b>						
<i>Alauda arvensis</i> (Feldlerche)	3	3	b		5 Reviere, außerhalb der PV-Anlage keine weiteren Paare	ja
<i>Anthus trivialis</i> (Baumpieper)	2	V	b		1 Revier	ja
<i>Columba palumbus</i> (Ringeltaube)			b		Nahrungsgast	nein
<i>Emberiza citronella</i> (Goldammer)			b		2-3 BP randlich in Gehölzen	nein
<i>Falco tinnunculus</i> (Turmfalke)			s		Nahrungsgast	nein
<i>Fringilla coelebs</i> (Buchfink)			b		Brutvogel randlich in Gehölzen	nein
<i>Milvus milvus</i> (Rotmilan)	V		s	I	Nahrungsgast	nein
<i>Turdus viscivorus</i> (Misteldrossel)			b		Nahrungsgast	nein

Als typischer Brutvogel der offenen Ackerfluren kommt die **Feldlerche** mit insg. fünf Brutpaaren innerhalb der Fläche für die geplante PV-Anlage vor. Außerhalb davon konnten angrenzend keine weiteren singenden Feldlerchen festgestellt werden (siehe Abb. 2).

In den vergangenen Jahren waren in Bayern und Deutschland Bestandsrückgänge um über 50% zu verzeichnen. Somit sind Maßnahmen für die Populationserhaltung der Art dringend notwendig. Zusätzlich zur Feldlerche brütete im Wald-Offenland-Übergangsbereich noch ein Brutpaar des **Baumpiepers** im Südteil der Fläche (siehe Abbildung 2). Da diese Übergangsbereiche durch die PV-Anlage noch vergrößert und extensiv genutzt werden, bestehen für den Baumpieper auch weiterhin geeignete Bruthabitate, weshalb für diese Art keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Die Art siedelt gerne den Randbereich von PV-Anlagen (eigene Beobachtungen).

In Heckenbereichen bzw. entlang der angrenzenden Waldsäume trat die **Goldammer** mit 2-3 Brutpaaren auf. Auch deren Habitate bleiben erhalten. Weitere feld- und wiesenbesiedelnde Brutvogelarten konnten nicht festgestellt werden. Vorkommen des Rebhuhns sind aus dem Gebiet aktuell nicht bekannt, rufende Wachteln konnten ebenfalls nicht festgestellt werden. Ebenfalls keine Nachweise gelangen von Rohr- und Wiesenweihe. Für diese beiden Arten ist das Feldgebiet wohl auch zu kleinstrukturiert, diese bevorzugen eher weitläufig offene Acker- und Wiesenlandschaften.

Als Nahrungsgäste aus angrenzenden Waldbereichen konnten **Ringeltaube, Turmfalke, Buchfink, Rotmilan** und **Misteldrossel** nachgewiesen werden. Auch für diese Arten sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da es sich um häufige und weit verbreitete Arten handelt. Zudem sind im Umfeld noch ausreichend großflächige Nahrungshabitate vorhanden. Die meisten Arten können die PV-Anlage auch nach Fertigstellung als Nahrungshabitat nutzen.

Beeinträchtigungen sind somit für die Feldlerche (5 Brutpaare) gegeben. Für diese sind entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ergreifen, da die lokale Population dieser Art nicht gesichert ist.

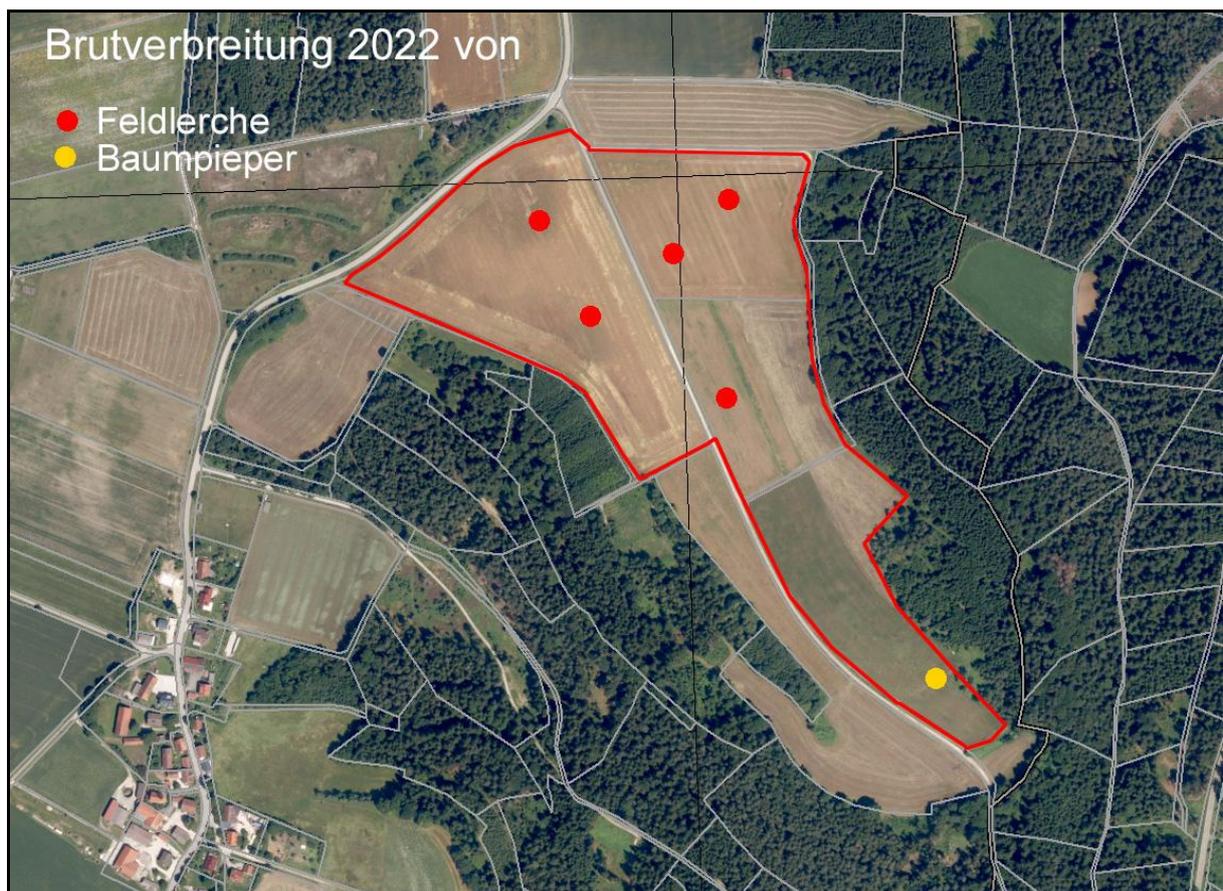


Abbildung 2: Brutverbreitung von Feldlerche und Baumpieper im Projektgebiet

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für die zu behandelnden europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

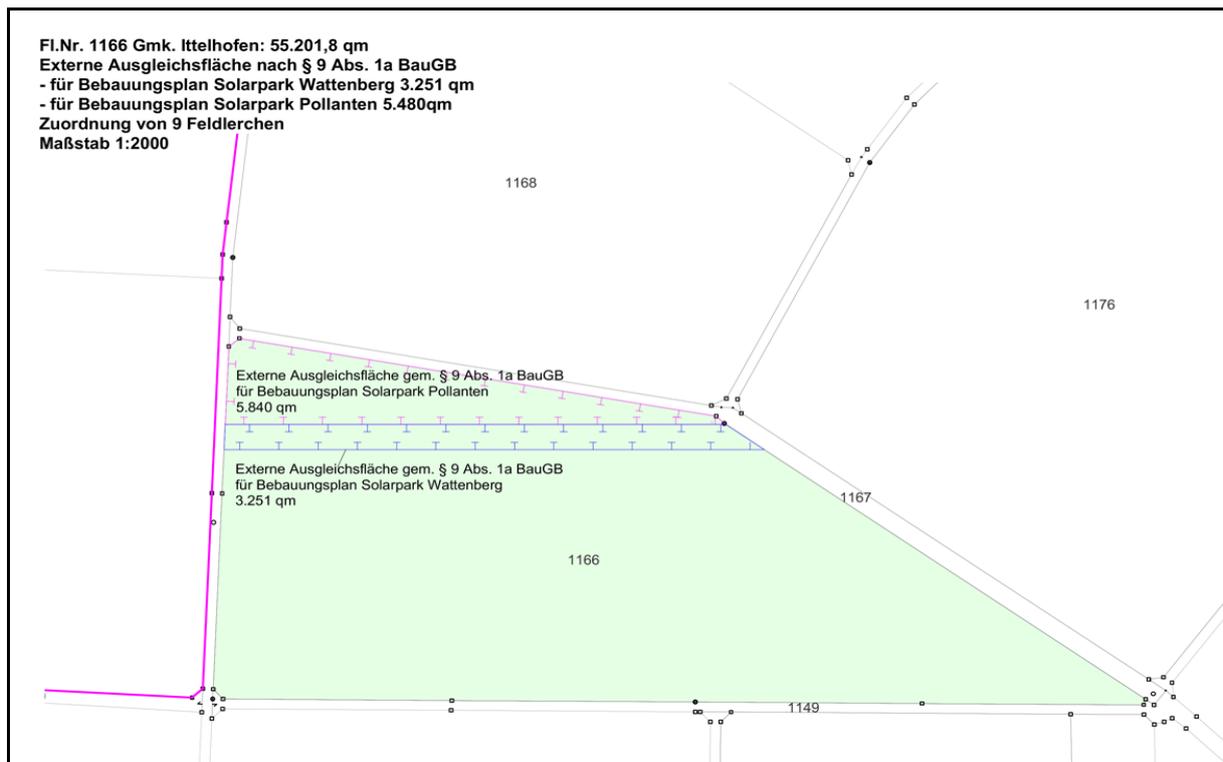
ja  nein

- Die Baumaßnahmen (Erdbauarbeiten) sind entweder außerhalb der Brutzeit der beiden Arten Feldlerche und Baumpieper zwischen Anfang September und Ende Februar durchzuführen oder ganzjährig, sofern durch anderweitige Maßnahmen (geeignete Vergrümnungsmaßnahmen i.V.m. funktionswirksamen CEF Maßnahmen wie z.B. Flatterbänder) sichergestellt wird, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatschG nicht erfüllt werden.
- Bepflanzungen im Randbereich der PV-Anlage müssen entlang der Ostgrenze unterbleiben, damit diese Bereiche als Bruthabitat durch den Baumpieper genutzt werden können.

CEF - Maßnahmen erforderlich:

ja  nein

- Schaffung von Ersatzbrutplätzen für 5 Brutpaare der Feldlerche im Vorfeld des Eingriffs (bei Arbeiten, welche die Brutzeit tangieren) bzw. vor Beginn der jeweils anstehenden Brutsaison (bei Arbeiten, welche außerhalb der Brutsaison beginnen). Bezüglich der Ausgleichsflächen wurde vom Planungsbüro Team 4 ein Konzept erarbeitet, in das die durchzuführenden CEF-Maßnahmen für die beiden Arten eingebunden werden können (siehe Abbildung 3). Nachfolgender Plan zeigt die geplanten Maßnahmen auf einer Fläche mit einer Gesamtgröße von 5,5 Hektar in der Flurnummer 1166 – Gemarkung Ittelhofen in einer Entfernung von ca. drei Kilometer südöstlich des Eingriffsortes. Aufgrund ihrer Lage inmitten von typischen Feldlerchengebieten mit offenen, weiten Schlägen und aufgrund fehlender vertikaler Strukturen eignet sich diese sehr gut als Ausgleichsfläche.  
Für die Fläche werden insg. 9 Brutpaare für die Feldlerche zugeordnet, davon fünf Brutpaare für die PV-Anlage in Wattenberg und vier Brutpaare für weitere geplante PV-Anlage im Gemeindebereich von Berching. Für die fünf Brutpaare wird eine Teilfläche von 21.749 qm in der Gemarkung Ittelhofen und die Teilfläche (3.251 qm) der Fl.Nr. 1166 Gemarkung Ittelhofen beansprucht (siehe Abb. 3).



**Abbildung 3:** Umsetzungsvorschlag für CEF-Maßnahmen Feldlerche in der Ausgleichsfläche bei Ittelhofen (grün unterlegte Bereiche)

Folgende Variante 4.3 a „Blühstreifen und Ackernutzung mit Bewirtschaftungsauflagen“ zur Schaffung von Feldlerchenreviere sollte vorrangig umgesetzt werden:

- Herstellung einer Blühfläche durch Ansaat mit autochthoner, auch für die Lebensraumsprüche der Feldlerche geeignete, kräuterreiche Regioaatgutmischung Ursprungsgebiet 14 „Fränkische Alb“ Magerrasen mit Aussaatstärke 2 g und extensive Nutzung als Grünland mit Schnittzeitpunkt 1. September und Abfuhr des Mahdguts (kein Mulchen), Pflegeschnitt bei Bedarf im Frühjahr, um die Vegetation zu Brutbeginn niedrig zu halten; keine Düngung bzw. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, Umbruch und Neuansaat spätestens nach 5 Jahren zur Vermeidung von dichtem Grasaufwuchs außerhalb der Brutzeit von 01.03 bis 01.09. Alternativ ist eine Schwarzbrache möglich. Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Schwarzbrache durch jährlichen Umbruch außerhalb der Brutzeit von Anfang März bis Anfang September.
- Extensive Ackerbewirtschaftung durch streifenweise Bewirtschaftung mit Feldfrüchten: Kein Anbau von Mais, Zuckerrüben, Klee, und Ackergras; mind. 2 Winterungen (Getreide); Anbau von Körnerleguminosen, Klee, Luzerne oder Klee-Luzerne-Gemisch sowie Brachlegung jeweils max. einmal innerhalb von 5 Jahren zulässig; bei Fruchtfolgen ohne Körnerleguminosen ist der Anbau von Klee, Luzerne oder Klee-Luzerne-Gemisch in zwei Jahren möglich.
- Rotation der Blühstreifen und landwirtschaftliche Bewirtschaftungsstreifen im Rahmen einer Fruchtfolge sind möglich. Die Mindestfläche für die Blühstreifen von 0,2 ha pro Feldlerchenrevier darf dabei nicht unterschritten werden. Die Mindestbreite der Blühstreifen beträgt 15 m.

- Innerhalb von 5 Jahren ist mindestens zweimal eine Stoppelbrache mit spätem Umbruch im Herbst bzw. im Frühjahr durchzuführen.
- Verzicht auf Düngung und den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel (nach Zustimmung der uNB ist eine Einzelpflanzenbekämpfung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln möglich.)
- Verzicht auf mechanische und thermische Unkrautbekämpfung.
- Verzicht auf Untersaat.
- Bewirtschaftungsruhe nach der Saat im Frühjahr bis einschl. 30.06. eines Jahres. Bei akuter Verunkrautungsgefahr ist mit vorheriger Zustimmung der uNB eine Unkrautbekämpfung auch während der Zeit der Bewirtschaftungsruhe möglich.
- Nach Ende der Bewirtschaftungsruhe ist ein Mulchen der Fläche erst nach dem 31.08. erlaubt (Ausnahme bei akuter Verunkrautungsgefahr; s. o.). Hat sich kein erntefähiger Aufwuchs entwickelt, muss die Fläche mindestens gemulcht werden

Die o.g. Variante 4.3 a greift auf das Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) für den Lebensraum Acker zurück, das insbesondere auch für die Verbesserung des Lebensraumes für die Feldlerche geschaffen wurde. Dabei sind durch die verschiedenen Möglichkeiten der Fruchtfolge eine dauerhafte und nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung möglich, die auch der Feldlerche dienlich ist.

Alternativ zur Variante „Blühstreifen und Ackernutzung mit Bewirtschaftungsauflagen“ sind folgende Maßnahmen zur Schaffung von Feldlerchenrevieren zulässig, wenn eine streifenweise Bewirtschaftung mit Blühstreifen und Feldanbau nicht möglich ist, bzw. die o.g. Variante sich nach dem Monitoring als nicht geeignet herausstellt. Die folgende Variante 4.3 b entspricht dem Fachstandart (UMS vom 22.02.2023 „Blüh- und Brachstreifen“):

- Einsaat einer standortspezifischen Saatmischung regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Segetalvegetation auf 50 % der Fläche aus niedrigwüchsigen Arten mit Mindestbreite von 10 m und Mindestlänge von 100 m, Ansaat mit reduzierter Saatgutmenge (max. 50-70 % der regulären Saatgutmenge) zur Erzielung eines lückigen Bestands, Fehlstellen im Bestand sind zu belassen.
- Anlage eines selbstbegrünenden Brachestreifens mit jährlichem Umbruch auf 50 % der Fläche mit Mindestbreite von 10 m und Mindestlänge von 100 m.
- kein Dünger- und Pflanzenschutzmittel-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung auf den Blüh- und Brachestreifen.
- keine Mahd, keine Bodenbearbeitung während der Brutzeit von Anfang März bis Ende August.
- Herstellung der Funktionsfähigkeit der Blühstreifen durch jährliche Pflege mit Pflegeschnitt im Frühjahr vor Brutbeginn bis Anfang März, Kein Mulchen.
- Erhaltung von Brache / Blühstreifen auf derselben Fläche für mindestens 2 Jahre (danach Bodenbearbeitung und Neuansaat i.d.R. im Frühjahr bis Ende Mai) oder Flächenwechsel. Bei einem Flächenwechsel ist die Maßnahmenfläche bis zur Frühjahrsbestellung zu erhalten, um Winterdeckung zu gewährleisten. Die Eignung der vom Fachstandart (UMS: 22.02.2023) abweichende Variante 4.3. a wird durch ein

dreijähriges Monitoring begleitet. Sollten auf den mit der Variante 4.3 a bewirtschafteten Flächen Feldlerchen in ausreichender Anzahl vorgefunden werden, wird die Variante beibehalten, falls dies nicht der Fall ist, wird auf die im UMS vom 22.02.2023 vorgegebene Alternative 4.3 b zurückgegriffen.

## **5. Fazit**

Durch den Bau einer ca. 11 Hektar großen PV-Anlage bei Wattenberg (Gemeinde Berching) entstehen erhebliche Beeinträchtigungen, jedoch kommt es durch die Umsetzung der CEF-Maßnahmen und der konfliktvermeidenden Maßnahmen nicht zu Beeinträchtigungen für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. europäische Brutvogelarten. Diese werden für die Feldlerche nötig (siehe Punkt 4.9).

## Anhang:

„Legende“ für die Zuordnung von artenschutzrechtlichen Verboten für FFH- Anhang IV – Arten und Vögel zu den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

## BNatSchG:

B 1	Verletzen/Töten von Tieren durch Flächeninanspruchnahme	§ 44 Abs. 1 Nr. 1
B 2	Verletzen/Töten von Tieren durch Kollision	
B 3	Beschädigen/Zerstören der Entwicklungsformen von Tieren	
B 4	Beschädigen/Zerstören von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten von Tieren	
B 5	Stören von Tieren an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten	§ 44 Abs. 1 Nr. 3
B 6	Beschädigen/Vernichten von Pflanzen	§ 44 Abs. 1 Nr. 2
B 7	Beeinträchtigen/Zerstören von Wuchsorten	§ 44 Abs. 1 Nr. 4

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten neuen Absatz 5 des § 44 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Entsprechend diesem Absatz gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach §19 zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten.

## FFH-Richtlinie:

F 1	Tötung von Tieren durch Flächeninanspruchnahme	Art. 12 Abs. 1 a
F 2	Tötung von Tieren durch Kollision	
F 3	Zerstörung von Eiern	Art. 12 Abs. 1 c
F 4	Beschädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Art. 12 Abs. 1 d
F 5	Störung insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	Art. 12 Abs. 1 b
F 6	Ausgraben/Vernichten von Pflanzen (alle Lebensstadien)	Art. 13 Abs. 1 a

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, bzw. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

## Vogelschutz-Richtlinie:

V 1	Töten von Vögeln durch Flächeninanspruchnahme	Art. 5 a
V 2	Töten von Vögeln durch Kollision	
V 3	Zerstörung von Eiern	Art. 5 b
V 4	Beschädigung/Zerstörung/Entfernung von Nestern	Art. 5 b
V 5	Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, mit erheblicher Auswirkung auf die Zielsetzung der Richtlinie	Art. 5 d

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, bzw. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Werden die Verbotstatbestände für die in der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie geführten Arten erfüllt, müssen folgende Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG erfüllt sein:

- Zumutbare Alternativen sind nicht möglich.
- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art liegen vor bzw. sind im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt.
- Der Erhaltungszustand der betroffenen Arten verschlechtert sich nicht.
- Bezüglich der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bleibt der günstige Erhaltungszustand der Populationen gewahrt.

gez.:

Georg Knipfer, 17.11.2023

Danzigerstr. 9  
92318 Neumarkt  
Tel.: 09181/42115  
e-mail: georg.knipfer@web.de